

SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH IN FRANKREICH UND SPANIEN

Die Möglichkeit, eine Schwangerschaft auf Wunsch abbrechen zu können, ist eine Grundvoraussetzung für reproduktive Selbstbestimmung und damit eine zentrale Voraussetzung für Geschlechtergleichstellung. In Frankreich und Spanien haben Reformen in jüngerer Zeit den Zugang zu Abbrüchen erleichtert. Dennoch weist der Weg zum Abbruch für betroffene schwangere Personen einige Hürden auf.

FRANKREICH

Ungewollte Schwangerschaft feststellen

- Sexuaufklärung nicht divers genug oder nicht zielgruppenspezifisch: Manche werden nicht erreicht/nicht mit einbezogen (etwa LGBTIQ*-Personen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus).
- Test/Untersuchung schwer zugänglich, etwa wegen der Kosten oder fehlender Privatsphäre für Menschen, die mit häuslicher Gewalt leben, Jugendliche, Menschen in Betreuungseinrichtungen für Behinderte, Menschen in Geflüchtetenunterkünften, Wohnsitzlose, oder Wohnhafte in ländlichen Gegenden



Entscheidung für/gegen (erneute) Elternschaft treffen

- Gesellschaftliche Zwänge und Stigma
- Sozioökonomische Situation
- Patriarchale Gewaltstrukturen



Nicht notwendig: Pflichtberatung wahrnehmen



SPANIEN

Ungewollte Schwangerschaft feststellen

- Sexuaufklärung nicht divers genug oder nicht zielgruppenspezifisch: Manche werden nicht erreicht/nicht mit einbezogen (etwa LGBTIQ*-Personen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus).
- Test/Untersuchung schwer zugänglich, etwa wegen der Kosten oder fehlender Privatsphäre für Menschen, die mit häuslicher Gewalt leben, Jugendliche, Menschen in Betreuungseinrichtungen für Behinderte, Menschen in Geflüchtetenunterkünften, Wohnsitzlose, oder Wohnhafte in ländlichen Gegenden



Entscheidung für/gegen (erneute) Elternschaft entwickeln

- Gesellschaftliche Zwänge und Stigma
- Sozioökonomische Situation
- Patriarchale Gewaltstrukturen



Nicht notwendig: Pflichtberatung wahrnehmen



FRANKREICH

Nicht notwendig: Wartezeit einhalten

Ärzt*in finden

- Gewissensklausel: Ärzt*innen können Abbruch aus Gewissensgründen verweigern, müssen Patient*in aber an eine*n durchführende*n Ärzt*in/Einrichtung weiterleiten.
- Versorgungslage:
 - Regionale Versorgungsengpässe
 - Generationenwechsel: Mangel an medizinischem Nachwuchs, der gewillt und ausgebildet ist, Abbrüche durchzuführen.
- Gehsteigbelästigung ist gesetzlich verboten.
- Sprachbarriere: Schwierigkeiten mit der gesprochenen Sprache sowie der Fachsprache können schwangere Personen belasten.
- Häusliche Gewalt: Betroffene häuslicher Gewalt finden es häufig schwer, ärztliche Einrichtungen aufzusuchen, etwa weil sie von Täter*innen überwacht werden oder Angst oder Scham haben, Verletzungen erklären zu müssen.
- Nichtinklusive Ansprache: Trans* Menschen müssen sich in medizinischen Kontexten outen und fühlen sich möglicherweise von Informationen über Mutterschaft und anderem Material ausgeschlossen und misgendert.
- Organisatorisches und Finanzielles: Freistellung Arbeit, Kinderbetreuung, mögliche Reise



SPANIEN

Nicht notwendig: Wartezeit einhalten

Ärzt*in finden

- Gewissensklausel existiert: Ein Register soll helfen, Versorgungsengpässe zu identifizieren.
- Versorgungslage:
 - Starke regionale Unterschiede in der Versorgung
- Gehsteigbelästigung ist gesetzlich verboten.
- Sprachbarriere: Schwierigkeiten mit der gesprochenen Sprache sowie der Fachsprache können schwangere Personen belasten.
- Häusliche Gewalt: Betroffene häuslicher Gewalt finden es häufig schwer, ärztliche Einrichtungen aufzusuchen, etwa weil sie von Täter*innen überwacht werden oder Angst oder Scham haben, Verletzungen erklären zu müssen.
- Nichtinklusive Ansprache: Trans* Menschen müssen sich in medizinischen Kontexten outen und fühlen sich möglicherweise von Informationen über Mutterschaft und anderem Material ausgeschlossen und misgendert.
- Organisatorisches und Finanzielles: Freistellung Arbeit, Kinderbetreuung, mögliche Reise

FRANKREICH

Frist einhalten oder Indikation feststellen

- Ab 14. Woche seit Empfängnis (p. c.) kann nur noch mit medizinischer oder embryopathischer Indikation abgebrochen werden, d.h. Ärzt*innen müssen feststellen, dass:
 - der Fötus körperlich schwer beeinträchtigt bis zu nicht lebensfähig ist (embryopathisch) oder
 - schwere körperliche oder seelische Beeinträchtigung oder Lebensgefahr für die schwangere Person besteht (medizinisch).



Einverständnis Dritter vorweisen

- Unter 18-Jährige können Geheimhaltung einfordern.



Abbruchmethode wählen können

- Operative Abbrüche auf Grund von bestimmten Abrechnungsanreizen teils nicht verfügbar;
- Medikamentöse Abbrüche bis 7. Woche p.c., beide Tabletten können begleitet durch Telekonsultation zu Hause eingenommen werden.



Nicht notwendig: Kosten selbst tragen

- Kosten für alle gedeckt



SPANIEN

Frist einhalten oder Indikation feststellen

- Ab 12. Woche seit Empfängnis kann nur noch mit medizinischer oder embryopathischer Indikation abgebrochen werden, d.h. Ärzt*innen müssen feststellen, dass:
 - der Fötus körperlich schwer beeinträchtigt bis zu nicht lebensfähig ist (embryopathisch, bis 20. Woche; bei Nicht-Lebensfähigkeit ohne Frist) oder
 - schwere körperliche oder seelische Beeinträchtigung oder Lebensgefahr für die schwangere Person besteht (medizinisch, nur bis zur 20. Woche).

Einverständnis Dritter vorweisen

- Unter 16-Jährige benötigen Zustimmung durch Sorgeberechtigte.
- Pflicht, sich anzuvertrauen (häusliche Gewalt)
- Für unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche unklar, wer sorgeberechtigt

Abbruchmethode wählen können

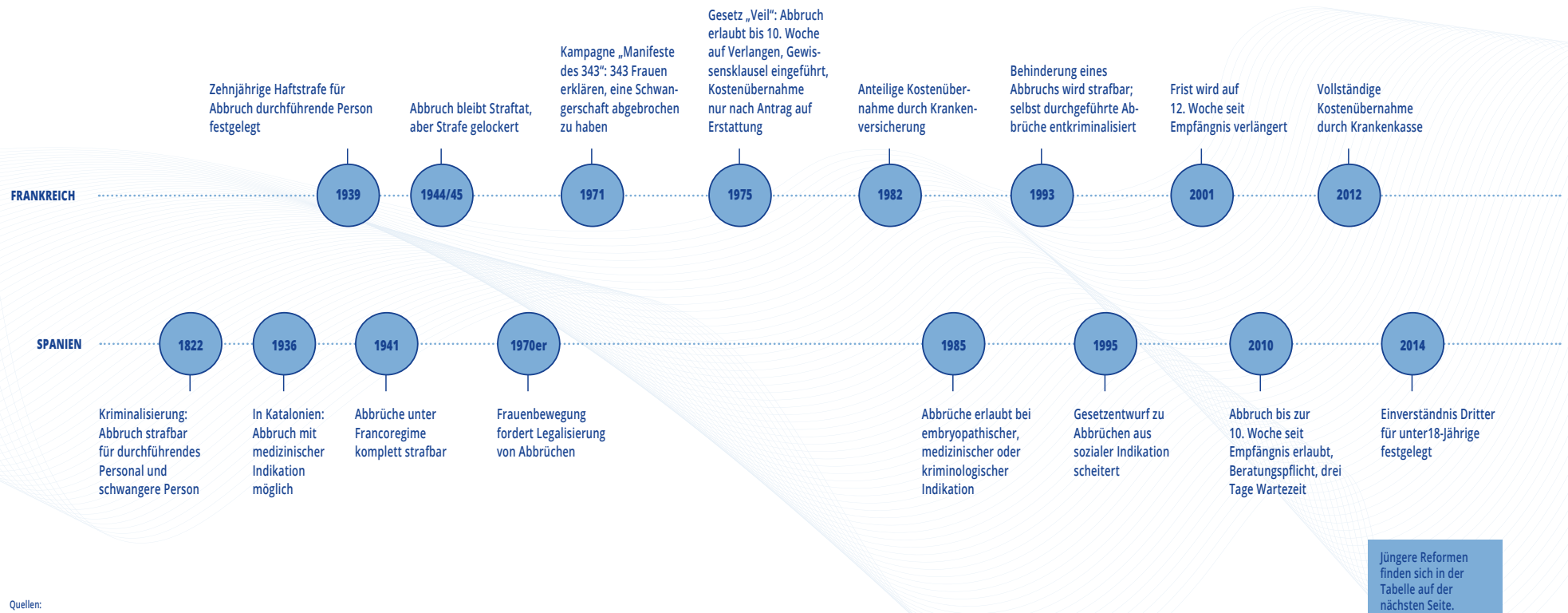
- Medikamentöse Abbrüche bis 7. Woche p.c., Einnahme der zweiten Tablette kann zu Hause erfolgen.

Nicht notwendig: Kosten selbst tragen

- Kosten für Versicherte gedeckt, Unversicherte müssen zahlen



REGELUNG VON SCHWANGERSCHAFTSABBRÜCHEN IM ZEITVERLAUF



Quellen:

https://www2.assemblee-nationale.fr/14/evenements/2015/anniversaire-loi-veil/la-marche-vers-la-loi#node_9803

<https://wvg.gouv.fr/le-droit-lavortement>

Valiente, C. (2001). Gendering Abortion Debates: State Feminism in Spain. In: McBride Stetson, D. (Hrsg.): Abortion Politics, Women's Movements, and the Democratic State: A Comparative Study of State Feminism, Oxford University Press, S. 229-246.

<https://catedradegenero.uva.es/aborto-en-espana/>

EMPFEHLUNGEN DER WELTGESUNDHEITSORGANISATION UND REGELUNGEN IN FRANKREICH UND SPANIEN

Frankreich		Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation		Spanien
Seit 2016 im Gesundheitsgesetz	✓	Komplette Dekriminalisierung	✗	Schwangere Person und durchführendes Personal strafbar
Bis 14. Woche p.c. / seit Empfängnis (seit 2022)	✗	Keine Fristfestlegung	✗	Bis 12. Woche p.c. (seit 2010)
Medizinische und embryopathische Indikation ohne Frist	✗	Keine Indikationsfestlegung	✗	Medizinische und embryopathische Indikation bis 20. Woche p.c.; bei Lebensunfähigkeit des Fötus ohne Frist
Allerdings zwei ärztliche Voruntersuchungen und - besprechungen	✓	Keine Beratungspflicht	✓	2022 abgeschafft
2016 abgeschafft	✓	Keine verpflichtende Wartezeit	✓	2022 abgeschafft
Unter 18-Jährige müssen eigenständige Entscheidung allerdings einfordern.	✓	Kein Einverständnis Dritter	✗	Seit 2022 Alter, in dem Zustimmung durch Sorgeberechtigte erforderlich ist, von 18 auf 16 Jahre herabgesetzt
Medizinisches Personal kann Abbruch verweigern, muss schwangere Person aber an durchführende Ärzt*innen weiterleiten.	✓	Versorgungslücken durch Gewissensklausel schließen	✓	Medizinisches Personal kann den Abbruch verweigern. Seit 2022: Verpflichtung regionaler Behörden, ein Register über die Verweigernden zu führen.
Krankenkasse übernimmt Kosten. Kostenübernahme auch für Menschen ohne Papiere	✓	Kostenübernahme	✓	Kostenübernahme durch das nationale Gesundheitssystem; allerdings Selbstübernahme bei Nichtversicherten

ZENTRALE CHARAKTERISTIKA UND AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Frankreich

- Dekriminalisierung 2016
- Weitere jüngere Lockerungen des Abbruchrechts: Verlängerung der Frist von 12 auf 14 Wochen, Angebot der Durchführung auch durch Hebammen
- Vollständige Kostenübernahme für alle
- Regionale Versorgungsengpässe und Generationenwechsel problematisch

Spanien

- Noch nicht dekriminalisiert
- Jüngste Reformen befinden sich in Umsetzung
- Regionale Versorgungsunterschiede und auch unterschiedliche Selbstverpflichtung von Regionen zum Zugang zu Abbrüchen problematisch

Beide Länder haben in jüngerer Zeit Schritte unternommen, um den Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen für betroffene schwangere Personen zu verbessern.

In Frankreich soll „die Freiheit der Frau, eine Schwangerschaft abzubrechen“ in die Verfassung aufgenommen werden. Einen entsprechenden Änderungsantrag hat das Parlament Ende Januar 2024 angenommen. Frankreich wäre damit das erste europäische Land, das den Zugang zu Abbrüchen in der Verfassung festschreibt.

In Spanien ist die sprachliche Setzung bei den jüngsten Reformen bemerkenswert. Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte werden explizit als Leitlinien für die Gesetzgebung und die Ausbildung von medizinischem Personal genannt. Die körperliche Selbstbestimmung von schwangeren Personen und die besondere Situation vulnerabler Gruppen steht im Vordergrund.



Beide Länder haben Reformen unternommen, um den Zugang zu erleichtern und müssen nun für eine effektive Umsetzung sorgen. Vulnerablen Gruppen den Zugang aktiv zu erleichtern und ihnen das Recht auf Elternschaft zu garantieren (Themenblatt 2), sind notwendige weitere Schritte zu mehr reproduktiver Gerechtigkeit (Themenblatt 1).

Impressum

Herausgegeben von:

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.
**Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische
Entwicklungen in Europa**

Benjamin Landes (V.i.S.d.P.)
Julia Lux, Katrin Lange, Hannah Helal
<https://beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/>
beobachtungsstelle@iss-ffm.de

Die Beobachtungsstelle ist ein Projekt, das aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird. Die Publikation gibt nicht die Auffassung der Bundesregierung wieder. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt dem herausgebenden Institut.

Gestaltung: Hot Chicks & Cowboys
Erscheinungsdatum: Februar 2024


Dieses Themenblatt basiert auf dem Arbeitspapier der Beobachtungsstelle **Regelungen und Versorgungslagen des Schwangerschaftsabbruchs im Ländervergleich** (2023). Zusätzliche Quellen sind entsprechend angegeben.

Der Inhalt und die Gestaltung ist urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung ist erwünscht. Allerdings bitten wir darum, die Beobachtungsstelle als Quelle zu nennen.

Ein Projekt des:

ISS
Gemeinnütziger e. V.

Gefördert vom:

 **Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend**